



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 03.03.2015
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:20 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Errichtung einer Gaube auf einem bestehenden Wohnhaus auf Fl.Nr. 1422, Helmstadter Str. 15, Uettingen
- 2 Ausbau des Friedhofswegs; Erneuerung der Parkflächen vor dem Friedhof durch Ausbau des Pflasters
- 3 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 3.1 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2014; hier: Bekanntgabe
 - 3.2 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2014; hier: Bekanntgabe
 - 3.3 Information über die vorläufigen Realsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2014

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Endres, Heribert

Gemeinderäte

Brandmann, Sandra

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jochen

Meckelein, Sandra

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Ulrich

Schmitt-Bauer, Bettina

Stollberger, Klaus

Weimer, Frank

Wiegrebe, Bettina

Wind, Markus

Schriftführer

Boche, Ina

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 04.02.2015 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Bauantrag: Errichtung einer Gaube auf einem bestehenden Wohnhaus auf Fl.Nr. 1422, Helmstadter Str. 15, Uettingen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 31.01.2015, eingegangen am 05.02.2015, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt. Geplant ist eine Dachgaube mit einer Breite von 3,69 m und einer Höhe von 2,09 m auf der südwestlichen Seite des bestehenden Wohnhauses Helmstadter Straße 15 von Uettingen.

Das Baugrundstück ist dem baurechtlichen Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 2	Ausbau des Friedhofswegs; Erneuerung der Parkflächen vor dem Friedhof durch Ausbau des Pflasters
--------------	---

Sachverhalt:

Im Rahmen des Ausbaus des Friedhofswegs hat sich herausgestellt, dass die Parkflächen vor dem Friedhof sehr uneben sind und Setzungen aufweisen.

Es erscheint deshalb sinnvoll, dass diese Flächen zur Behebung dieser Mängel im Zuge des Ausbaus des Friedhofs erneuert werden, indem das derzeitige Pflaster entfernt und durch das auch im Gehweg der Raiffeisenstraße verlegte Pflaster ersetzt wird. Für die betreffende Fläche von ca. 45 m² würden für Ausbau des alten und Einbau des neuen Pflaster nach Aussage des Ing.Büros BRS ca. 2.800,00 € anfallen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das schadhafte Pflaster der Parkflächen vor dem Friedhof mit einer Fläche von ca. 45 m² durch eine neue Pflasterung mit dem Gehwegpflaster der Raiffeisenstraße zum Bruttogesamtpreis von ca. 2.800,00 € zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

TOP 3	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--------------	--

TOP 3.1	Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2014; hier: Bekanntgabe
----------------	---

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.03.2013 die Höhe der Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2013 – 30.06.2016 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Sich hieraus ergebende Überschüsse bzw. Defizite sind den Sonderrücklagen –Schmutzwasser- und –Niederschlagswasser- getrennt zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2014 ist in der Anlage beigefügt.

Erläuterungen:

Einnahmen:

Das Rechnungsergebnis weist Gesamteinnahmen in Höhe von 270.076,54 € aus und liegt mit 12.418,54 € über dem Haushaltsansatz von 257.658 €. Die Mehreinnahmen sind insbesondere auf einen Anstieg der Schmutzwassermenge zurückzuführen.

Ausgaben:

Das Rechnungsergebnis liegt mit 267.638,87 € um 1.980,13 € unter dem Kalkulationsansatz von 269.619 €.

Entwicklung der Sonderrücklage –Schmutzwasser-

Beginn HJ 2014	-2.608,18 €
Zuführung HJ 2014	16.841,60 €

Endstand zum 31.12.2014	14.233,42 €
--------------------------------	--------------------

Entwicklung der Sonderrücklage –Niederschlagswasser-

Beginn HJ 2014	31.722,65 €
Zuführung HJ 2014	-14.403,93 €
Endstand zum 31.12.2014	17.318,72 €

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 3.2 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2014; hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.03.2013 die Höhe der Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2013 – 30.06.2016 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Sich hieraus ergebende Überschüsse bzw. Defizite sind der Sonderrücklage –Wasserversorgung- zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2014 ist in der Anlage beigelegt.

Erläuterungen:

Einnahmen:

Das Rechnungsergebnis in Höhe von 202.715,74 € liegt mit 19.175,74 € deutlich über dem Haushaltsansatz in Höhe von 183.540 €. Die Mehreinnahmen sind auf einen Anstieg bei der abzurechnenden Wassermenge zurückzuführen.

Ausgaben:

Die Gesamtausgaben in Höhe von 195.283,95 € weichen lediglich um 8,95 € (0,004 %) vom Haushaltsansatz ab. Dies kann als Punktladung bezeichnet werden.

Sonderrücklage:

Nach Zuführung des Überschusses in Höhe von 7.431,79 € weist die Sonderrücklage einen positiven Bestand in Höhe von 19.052,86 € aus.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 3.3 Information über die vorläufigen Realsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2014

Sachverhalt:

Gemäß § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes und § 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes sind die Realsteuerhebesätze jeweils bis zum 30.06. zu beschließen. Für die Darstellung der Durchschnittshebesätze lassen sich daher die Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik für das 1. Halbjahr 2014 heranziehen. Diese haben noch vorläufigen Charakter, weil zur Ermittlung der gewichteten Durchschnittshebesätze in den einzelnen Größenklassen das Ist-Aufkommen als Gewichtungsfaktor herangezogen wird. Falls die Aufkommensentwicklung im 2. Halbjahr 2014 nicht dem Trend des 1. Halbjahres folgt, können zwischen den Durchschnittshebesätzen für das 1. Halbjahr und denen für das Kalenderjahr Abweichungen auftreten.

Der Durchschnittshebesatz je Größenklasse errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Summe Ist-Aufkommen} \times 100}{\text{Summe Grundbeträge}}$$

Der Grundbetrag für eine Gemeinde errechnet sich aus dem Quotienten:

$$\frac{\text{Ist-Aufkommen} \times 100}{\text{Hebesatz}}$$

Die vorläufigen Durchschnittshebesätze für kreisangehörige Gemeinden mit 2.000 bis unter 3.000 Einwohner stellen sich wie folgt dar:

Steuerart	Durchschnittshebesatz 2014	gewogener Durchschnittshebesatz Regierungsbezirk Unterfranken 2014	Hebesatz Gemeinde Uettingen 2014
Grundsteuer A	349,2	340,1	320
Grundsteuer B	335,6	345,4	330
Gewerbesteuer	328,4	354,1	340

Zehn Gemeinden in Bayern haben 2014 einen besonders niedrigen Gewerbesteuerhebesatz von höchstens 260 v.H. Davon befinden sich trotz des hohen Durchschnittshebesatzes allein vier im Regierungsbezirk Oberbayern, u.a. Grünwald (240 v.H., eine der steuerstärksten Gemeinden in Bayern. Sechs der zehn Gemeinden befinden sich in Schwaben. Die Gemeinden Pöcking, Gundremmingen und die Stadt Bad Wörrishofen haben neben Grünwald mit jeweils 240 v.H. nach Rettenbach am Auerberg und Wolfertschwenden mit jeweils 230 v.H. die niedrigsten Gewerbesteuerhebesätze Bayerns. Gräfelfing hat einen Gewerbesteuerhebesatz von 250 v.H., die Gemeinden Pullach i. Isartal, Oberschöneck und Rammingen erheben 260 v.H.

Gundremmingen weist bei den Grundsteuern A und B mit je 150 v.H. die niedrigsten Hebesätze in Bayern auf. Insofern erweist sich Gundremmingen als die „Steueroase“ Bayerns. Die höchsten Hebesätze bei den Grundsteuern setzen die Gemeinden Meinheim, Gnotzheim und Thanstein fest, und zwar für die Grundsteuern A und B mit je 650 v.H. Bei der Grund-

steuer B hat zudem die Gemeinde Oberickelsheim einen Hebesatz von 650 v.H. Die Gemeinden Lonnerstadt, Mühlhausen und Theilenhofen haben für die Grundsteuer B einen Hebesatz von 600 v.H. festgelegt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Heribert Endres
Vorsitzender

gez. Ina Boche
Schriftführer